

Satzung

(Neufassung vom 5. November 1999)

der Kirmesgesellschaft Kaulsdorf e.V.



- § 1** Der Verein führt den Namen „Kirmesgesellschaft Kaulsdorf e.V.“ mit Sitz in 07338 Kaulsdorf.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung Thüringer Brauchtums sowie des geselligen, künstlerischen und kulturellen Lebens. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 2** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- § 3** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
Als stimmberechtigte und wahlberechtigte Mitglieder gelten Personen beiderlei Geschlechts ab dem 14. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache der Kirmes oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie werden auf Lebenszeit ernannt und sind von den Beitragspflichten befreit.
- § 4** Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den § 21 - 79 BGB.
- § 5** Die Mitgliedschaft endet durch:
a) freiwilligen Austritt
b) Beschluß des Vereins
- zu a) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- zu b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Nach Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied in einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Ausschließungsgründen dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Bei Ausschließungsbeschluss entfällt die weitere Beitragspflicht.
- § 6** Die Organe der Kirmesgesellschaft sind die ordentliche Hauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung und der Vorstand.
- § 7** Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung sind schriftlich zu protokollieren und nach Verlesung vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 8 Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 10 Tage vor derselben dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Über Anträge, die später eingehen, kann über deren Behandlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen, oder wenn es im Interesse des Vereins ist. Außerdem ist der Vorstand zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Jeder Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Verantwortlichen für Kultur
6. dem Verantwortlichen für Technik

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung von den Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Es erfolgt eine geheime Wahl, die mit einfacher Mehrheit beschließt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat in seiner Gesamtheit die Geschicke des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich ein. Jede ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist beschlußfähig. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

Das Protokoll jeder Versammlung wird vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Die Vermögensverwaltung des Vereins obliegt dem Schatzmeister. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und die Belege 5 Jahre gegen Beschädigung und Verlust zu schützen und aufzubewahren.

Kassenprüfungen durch die gewählten zwei Kassenprüfer können jederzeit im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden durchgeführt werden. Sämtliche Belege sind vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

§ 11 Die Auflösung des Vereins beschließt die letzte Mitgliederversammlung durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die vom Vorstand zu benennenden Anfallberechtigten.

- § 12** Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung des Vereins, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen ist ausschließlich das Amtsgericht Saalfeld zuständig.
- § 13** Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. November 1999 beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solcher, die behördlicherweise angeordnet werden, vorzunehmen.

Kaulsdorf, den 6. November 1999